



Editorial

■ Von RA Dr. iur. Reto Fanger,
Gründer/Inhaber ADVOKATUR FANGER | Anwaltsboutique für ICT-, Daten-, Medien- und Arbeitsrecht



LIEBE LESERIN, LIEBER LESER

Gerne begrüsse ich Sie zur November-Ausgabe des WEKA-Newsletters «Datenschutz».

Das Handelsgericht Zürich entschied mit seinem Urteil HG190107-O vom 4. Mai 2021, dass pseudonymisierte Personendaten für alle, die Zugang zum Schlüssel haben, personenbezogene Daten im Sinne des DSG bleiben. Dagegen stellen sie für alle, die keinen Zugang zum Schlüssel haben und auch nicht über andere Kenntnisse verfügen, um die Daten wieder einer bestimmten Person zuzuordnen zu können, keine Personendaten mehr dar. Weiter wies das Handelsgericht darauf hin, dass auch keine grenzüberschreitende Bekanntgabe von Personendaten im Sinne von Art. 6 DSG vorliege, wenn Personendaten vor der Bekanntgabe ins Ausland so anonymisiert oder pseudonymisiert werden, dass deren Empfänger im Ausland keinen Personenbezug mehr herstellen kann. Dieser Ansatz bietet durchaus neue Perspektiven für die seit dem letzten Sommer schwelende Diskussion um die Folgen des Schrems-II-Urteils des EuGH und deren Bewältigung auch in der Schweiz – nicht zuletzt auch für die Weitergabe

von Daten durch Schweizer Unternehmen an US-amerikanische Vertragspartner, für die bisher gemäss EDÖB neben einem Transfer Impact Assessment sowie dem Abschluss der Standard-Vertragsklauseln (SCC) als zusätzliche Massnahmen stets bloss Verschlüsselungsformen wie BYOK oder BYOE infrage kamen.

Auch diese Ausgabe des Newsletters verschafft Ihnen mit vier Beiträgen einen vielfältigen Einblick in Datenschutzfragen aus dem Unternehmens- und Verwaltungsalltag.

Im ersten Artikel «**Darf der Arbeitgeber meinen Impfstatus kennen?**» von Anne-Sophie Morant werden datenschutzrechtliche Überlegungen zur Impffrage am Arbeitsplatz im Rahmen der aktuellen COVID-19-Pandemie besprochen und aufgezeigt, ob die Mitarbeitenden ihren Impfstatus mitteilen müssen.

Der zweite Artikel «**Weitergabe von Mitarbeiterdaten an Behörden**» von Sarah Bischof kann Arbeitgebern als Leitfaden für die Weiterleitung von Personendaten der Mitarbeitenden an Sozialversicherungen sowie Steuer- und Sozialämter dienen.

Im dritten Artikel «**Internationaler Datentransfer zum Dritten: Standardvertragsklauseln aus Schweizer Sicht**» von Carmen de la Cruz Böhringer werden die neuen EU-Standardvertragsklauseln und deren Bedeutung für Unternehmen in der Schweiz beleuchtet.

Mit dem vierten Artikel «**Videoüberwachung des kommunalen öffentlichen Bereichs durch Privatpersonen**» befasst sich Philipp Possa mit der grassierenden Videoüberwachung

des öffentlichen Raums durch Private und zeigt Möglichkeiten auf, mit denen Gemeinden gegen unzulässige Überwachungen vorgehen können.

Ich wünsche Ihnen eine spannende Lektüre!

Herzlich Ihr Reto Fanger

RA Dr. iur. Reto Fanger
Herausgeber

DER HERAUSGEBER

«Datenschutz als Querschnittsmaterie ist zentraler Compliancebestandteil kleiner, mittlerer und grosser Unternehmen sowie von Behörden auf Stufe Gemeinde, Kanton oder Bund: Nur wer die konkreten betrieblichen Abläufe versteht *und* die einschlägigen Datenschutzanforderungen kennt, kann massgeschneiderte Lösungen empfehlen und umsetzen.»

Mit diesem Credo betreut der Luzerner Rechtsanwalt Unternehmen und Behörden in der ganzen Schweiz.

Reto Fanger ist Gründer/Inhaber der ADVOKATUR FANGER – Anwaltsboutique für ICT-, Daten-, Medien- und Arbeitsrecht, Founding Partner der Swiss Business Protection AG – dem Kompetenzzentrum Wirtschaftsschutz Schweiz, Dozent an der Hochschule Luzern-Wirtschaft, Lehrbeauftragter an der Universität Luzern sowie Co-Organisator und -Tagungsleiter des Lucerne Law & IT Summit (LITS) der Universität Luzern.

www.advokatur-fanger.ch
www.swissbp.ch